

Beilage 2868

(Vergl. Beilage 2521)

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 22. September 1949

An den
Präsidenten des Bayerischen Landtags,
Herrn Dr. Michael Horlacher,
München

Betrifft:

Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung
kontrollierten Vermögens von Hauptschuldigen und Belasteten
sowie von abwesenden Eigentümern

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben
des Landesdirektors des Amtes der Militärregierung
für Bayern vom 16. September d. J. — mit Über-
setzung — zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Übersetzung
M/22/Ko 4391

Amt der Militärregierung für Bayern
Amt des Landesdirektors

München, Deutschland, Tegernseer Landstr. 210

AG 014.1 MGBLL

16. September 1949

Herrn Dr. Hans Ehard,
Bayer. Ministerpräsident,
München, Prinzregentenstr. 7

Betrifft:

Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung
kontrollierten Vermögens von Hauptschuldigen und Belasteten
sowie von abwesenden Eigentümern

Sehr geehrter Herr Dr. Ehard!

Ich darf darauf hinweisen, daß obiges Gesetz nach
den Bestimmungen meines an Sie gerichteten Schrei-
bens vom 11. März 1949, AG 014.1 MGBLL, be-
treffend „Erhebung von Gebühren für die Beaufsich-
tigung der Verwaltung der Vermögen von Personen,
die nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozia-
lismus und Militarismus in die Klasse der Haupt-
schuldigen oder Belasteten eingestuft sind,“ genehmigt
wurde. Im letzten Absatz meines Schreibens wird fest-
gestellt, daß „die entsprechende gesetzliche Regelung,
falls wünschenswert, erfolgen kann“. Damit konnten
die Gebühren erst nach Verkündung dieses Gesetzes er-
hoben werden. Aus diesem Grunde ist die Bestimmung
des obigen Gesetzes, die dieses rückwirkend ab 1. Ja-
nuar 1949 in Kraft treten läßt, nicht zulässig.

Ferner steht das Gesetz nicht im Einklang mit
Abf. 4 meines Bezugsschreibens. Wie in der brieflichen
Anweisung vorgelesen, sollten für nicht beschlag-
nahmte Vermögen oder Vermögensteile keine Gebühren
erhoben werden und alle dafür erhobenen Gebühren
wären im direkten Verhältnis zu dem nicht beschlag-
nahmen Vermögen anteilmäßig zurückzuerstatten.

Aus diesem Grunde wird das obige Gesetz suspen-
diert, bis es durch entsprechende Änderungen mit den
Richtlinien der Militärregierung in Einklang ge-
bracht worden ist.

Ihr ergebener

(gez.) **Murray D. Van Wagoner,**
Landesdirektor

Tel. 478536